

Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Kita Chieming-Kunterbunt“ gültig ab 01.09.2017

vom 22.05.2007, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 22.06.2007 Nr. 25, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2008, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 09.01.2009 Nr. 1, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.05.2011, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 27.05.2011 Nr. 21, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.02.2012, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 16.03.2012 Nr. 11, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2012, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 30.03.2012 Nr. 13, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2012, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 17.08.2012 Nr. 33, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.03.2013, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 26.07.2013 Nr. 30, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2014, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 16.05.2014, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2017, bekannt gemacht in den „Chieminger Nachrichten“ vom 07.04.2017.

1. Trägerschaft

- (1) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung „Kita Chieming-Kunterbunt“ (nachfolgend kurz als Kita bezeichnet) in Chieming, Egererstraße 2, ist eine Einrichtung der Gemeinde Chieming.
- (2) Die „Kita Chieming-Kunterbunt“ ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder bis zur Einschulung. Sie besteht aus einer Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG und einem Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kita dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kita erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächstem Jahr schulpflichtig werden;
 2. Geschwisterkinder;
 3. Kinder, deren Vater oder Mutter allein erziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind;
 4. Nähe der Einrichtung zum Wohnort;
 5. Kinder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- (2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kita setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Anmeldung für die Kita erfolgt für das kommende Betreuungsjahr zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Chieming. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).
- (4) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kita sollen die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlichem Abschluss des Betreuungsvertrages.

4. Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten zwei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.
- (5) Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Chieming erhalten nur einen Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr (September - August).
- (6) Der Wegzug in eine andere Gemeinde ist Anlass für eine Beendigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres (September - August).

5. Öffnungszeiten, Schließzeiten, eingeschränkter Betrieb

- (1) Die Kita ist von Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten können dem Bedarf angepasst werden und dem entsprechend verkürzt oder verlängert werden. Kernzeit in den Kindergartengruppen ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (2) Die Zeiten in den Schulferien, in denen die Kita geschlossen ist und die Zeiten eingeschränkten Betriebs werden vom 1. Bürgermeister in Absprache mit der Leitung der Kita festgelegt. Die Schließzeiten und die Zeiten eingeschränkten Betriebs werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt: In den beiden Kindergartengruppen 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag, in den Kinderkrippengruppen mehr als 5 Stunden pro Woche.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kita abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

7. Verpflegung

Es wird ein Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind die Kosten pro tatsächlich eingenommenem Mittagessen zu tragen (Verpflegungskosten). Es gilt Nr. 14 Abs. 5 entsprechend.

8. Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht

- (1) Die Kita kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kita regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Für das Bringen zur und das Abholen von der Kita sind die Eltern bis zur Übergabe ihres Kindes an das Betreuungspersonal allein verantwortlich. Erst nach der direkten Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal in der Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht der Erzieher/in. Die Aufsichtspflicht endet mit dem Eintreffen der Personensorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen in der Einrichtung und der Begrüßung der anwesenden Erzieher/in. Soll das Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Abholberechtigung in der Einrichtung vorliegen oder vorgelegt werden. Die Erzieher/in hat das Recht, die Personenidentität durch Vorlage des Personalausweises zu prüfen. Zur Sicherheit der Kinder können die Mitarbeiter keine telefonischen Anweisungen entgegennehmen, dass andere Personen Ihr Kind abholen. Es kommen nur Personen in Frage, die schriftlich benannt wurden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kita nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

9. Krankheit, Anzeige, Gabe von Medikamenten

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kita unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung der Kita von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kita kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kita nicht betreten.
- (5) Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Alle Krankheiten in diesem Sinne sind im „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“ aufgeführt. Dieses Merkblatt wird allen Personensorgeberechtigten bei Aufnahme in die Kindertagesstätte

ausgehändigt. Dessen Erhalt ist per Unterschrift zu bestätigen. Die Einrichtung ist umgehend vom Verdacht oder Ausbruch einer Infektionskrankheit zu unterrichten. Alle Eltern werden durch einen Aushang über den Ausbruch einer meldepflichtigen Infektionskrankheit informiert. Die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leitung der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kita einem Arzt vorgestellt wird.

10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger der Kita unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Elterngeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde oder die rechtzeitige Entrichtung mehr als zweimal angemahnt werden musste.

11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für die Kita wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kita hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden regelmäßig monatlich statt. Sie werden in der Kita durch Anschlag bekannt gegeben. Daneben können Sprechstunden telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Verabredungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

13. Betretungsrecht, Rauchverbot, Ordnung und Sicherheit, Unfallversicherung

- (1) Das Betreten der Kita ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) In allen für die kinderzugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kita herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die die Kita aufsuchen.
- (3) Alle Besucher der Kita tragen Mitverantwortung, dass kein Kind das Gebäude allein verlassen kann. Alle Besucher der Kita sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu

schließen, wenn sie die Kindertageseinrichtung betreten oder verlassen. Der Aufenthalt von Hunden ist im Innen- und Außenbereich der Kita nicht gestattet.

- (4) Kinder in der Kita sind gesetzlich gegen Unfälle versichert. Versichert sind auch sogenannte Wegeunfälle. Die Eltern sollen die Einrichtung umgehend über einen Unfall unterrichten, damit die Leitung der Einrichtung dem Unfallversicherungsträger unverzüglich Anzeige erstatten kann.

14. Besuchs-, Bastelgeld und Verbrauchsmaterialien

- (1) Das Besuchsgeld ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kita. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.
- (2) Für den Besuch der Kindergartengruppen werden monatlich für eine durchschnittliche tägliche Nutzungszeit von

über 4 bis 5 Stunden	92,00 €
über 5 bis 6 Stunden	101,00 €
über 6 bis 7 Stunden	109,00 €
über 7 bis 8 Stunden	118,00 €
über 8 bis 9 Stunden	128,00 €

und für die Krippengruppen von

über 1 bis 2 Stunden	121,00 €
über 2 bis 3 Stunden	139,00 €
über 3 bis 4 Stunden	155,00 €
über 4 bis 5 Stunden	184,00 €
über 5 bis 6 Stunden	201,00 €
über 6 bis 7 Stunden	218,00 €
über 7 bis 8 Stunden	236,00 €
über 8 bis 9 Stunden	Besuchsgeld 255,00 €

erhoben.

Für Kinder unter drei Jahren wird, bis einschließlich des Monats der Vollendung ihres 3. Lebensjahres, für den Besuch der Kindergartengruppe der doppelte Betrag erhoben. Für das letzte Kindergartenjahr vermindert sich das Besuchsgeld um die Höhe des staatlichen Zuschusses.

- (3) Das Besuchsgeld ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 6,00 € verlangt (Bastelgeld). Für den Monat August ist ein Bastelgeld nicht zu entrichten. Das Bastelgeld wird mit dem Besuchsgeld fällig.
- (5) Schuldner des Besuchs- und des Bastelgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Kindern, die gewickelt werden müssen, haben die Personensorgeberechtigten alle notwendigen Utensilien in ausreichendem Maße rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

15. Ermäßigung, Auskunftspflicht

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kita, so wird das Besuchsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 v. H. ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung

über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes nach Absatz 2 gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit das Besuchsgeld nicht von den Personensorgeberechtigten, sondern in Form von Sozialleistungen von dritter Stelle entrichtet wird.

16. Fälligkeit

- (1) Besuchs- und Bastelgeld sind am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Essensgeld wird zur Bezahlung fällig am dritten Werktag des Folgemonats. Die zu zahlenden Beträge werden vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise hat der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Gemeinde Chieming eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Wird das Bastelgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 5,00 € je rückständigen Monats zu bezahlen.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

17. Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung ist im Amtsblatt der Gemeinde Chieming bekannt zu geben.
- (2) Sie tritt mit Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Benutzungsordnung, vom 09.10.2001 („Chieminger Nachrichten vom 12.10.2001 Nr.41), geändert am 13. August 2002 (Chieminger Nachrichten vom 16.08.2002 Nr. 33).“